

Technisches Merkblatt - Compliance Management 3.3

PTFE-KUNSTSTOFFE – und das Gefahrstoffrecht in der Europäischen Union (EU)

Übereinstimmung von PTFE-KUNSTSTOFFEN mit gesetzlichen Regelwerken über gefährliche und verbotene Stoffe in der EU

Vorwort

Polytetrafluorethylen (PTFE) ist ein Hochleistungskunststoff. Aufgrund seiner einzigartigen Eigenschaften hat sich PTFE als unverzichtbarer Werkstoff in der modernen Industriegesellschaft etabliert. Von den außergewöhnlichen Eigenschaften des PTFE sind die hervorragende und breite Chemikalienbeständigkeit, der breiteste Temperatureinsatzbereich, die exzellenten dielektrischen Eigenschaften, die Beständigkeit gegen Versprödung, die Alterungsbeständigkeit sowie die hohe Reinheit des Werkstoffes hervorzuheben.

Mittels seiner überragenden Eigenschaftsmerkmale kommen PTFE, modifiziertes PTFE und PTFE-Compounds bevorzugt bei systemtechnischen Lösungen im Umfeld komplexer Regelwerke mit hohen Kompatibilitäts- bzw. regulativen Anforderungen, z. B. in der chemischen Industrie, im Automobilbau sowie im Bereich Energietechnik und Elektronik zur Anwendung.

Neben der geeigneten und passenden Auswahl des Werkstoffes stehen daher bei hochwertigen technischen Anwendungen auch die systemtechnischen und regulativen Anforderungen mit im Vordergrund, die in allen Fällen zu Beginn eines jeden Projektes parallel zur Werkstoffwahl berücksichtigt und umgesetzt werden müssen. Aus diesem Grund stehen die komplexen Regelwerke zunehmend im Mittelpunkt hochwertiger systemtechnischer Anwendungen.

Inverkehrbringer von Fertigartikeln bzw. Bedarfsgegenständen, die ihre Produkte im EU-Raum vermarkten, müssen die EU-Regelwerke über Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen einhalten.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an alle Verarbeiter von PTFE und beinhaltet eine Vielzahl von Informationen rund um den Einsatz von PTFE vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelwerke über gefährliche und verbotene Stoffe in der EU. Es soll eine Übersicht über das Gefahrstoffrecht, über die umweltrelevanten EU-Richtlinien einschließlich ihrer Inhalte sowie die Auswirkungen auf die Auswahl von Polytetrafluorethylen (PTFE) und seine Compounds (PTFE-Compounds) liefern.

Das Technische Merkblatt wird von der Pro-K Fluoropolymergroup herausgegeben und ist von Herrn Stefan Ebmeyer, Dyneon GmbH & Co. KG, fachlich ausgearbeitet worden.

Das Merkblatt gibt den Wissensstand von September 2006 wieder.

Inhalt

- 1 Rechtsvorschriften zum Gefahrstoffrecht
 - 1.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht
 - 1.1.1 Neustoffverfahren
 - 1.1.2 Inverkehrbringen, Herstellen und Verwenden von Chemikalien
 - 2 Datensammlungen und -bestände
 - 2.1 Neustoffdatenbank NST
 - 2.2 Altstoffverzeichnis EINECS
 - 3 Gefahrstoffrichtlinien für gefährliche und verbotene Stoffe in der EU
 - 3.1 Die EU Richtlinie 76/769/EG über gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
 - 3.2 Die EU-Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge
 - 3.3 Die EG-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)
 - 3.4 Die EG-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)
 - 4 EG-Informationssystem für gefährliche Zubereitungen
 - 4.1 Angaben zu den Gefahrstoffen in den Sicherheitsdatenblättern (nach TRGS 220)
 - 4.2 Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen eines Stoffes bzw. einer Zubereitung
 - 4.3 Konsequenzen für den Inverkehrbringer und den berufsmäßigen Verwender
 - 5 Übereinstimmung von PTFE und PTFE-Compounds mit den EG - Gefahrstoffrichtlinien
 - 6 Abkürzungsverzeichnis wichtiger Begriffe (Gefahrstoffe, Chemikalienmanagement)
 - 7 Adressenverzeichnis Bundesbehörden (Gefahrstoffe, Chemikalienmanagement)
- Anhang

1 Rechtsvorschriften zum Gefahrstoffrecht

Der Umweltschutzgedanke ist im Art. 20a des deutschen Grundgesetzes normiert, das deutsche Umweltrecht ist jedoch in die verschiedensten Rechtsbereiche integriert. Ein einheitliches „Umweltgesetzbuch“ ist zwar in Vorbereitung, aber noch nicht verwirklicht.

Die Zuständigkeiten der verschiedenen gesetzgebenden Organe im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Grundgesetz geregelt. Gesetzentwürfe können durch die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat eingebracht werden, über die dann der Bundestag entscheidet. Die Durchführung der Rechtsvorschriften obliegt im Allgemeinen den Bundesländern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union (EU) und unterliegt somit dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)“. Durch Gemeinschaftsvorschriften wie EG-Richtlinien — die durch nationale Regelungen umzusetzen sind — und direkt geltende EG-Verordnungen werden Bereiche wie Gesundheitswesen, Verbraucher- und Umweltschutz im europäischen Binnenmarkt einheitlich geregelt.

Das Gefahrstoffrecht im engeren Sinne schützt die Umwelt schlechthin vor Umweltchemikalien und zielt vor allem auf präventive Produktkontrolle, während das Gefahrstoffrecht im weiteren Sinne die Umweltchemikalien jeweils als Gefahrenquelle für ein bestimmtes Umweltmedium erfasst und hauptsächlich die Gefahrstoffentsorgung regelt. Innerhalb des Gefahrstoffrechts im engeren Sinne ist zwischen den besonderen gefahrstoffrechtlichen Regelungen einerseits und den allgemeinen Gefahrstoffvorschriften zu unterscheiden.

Die nachfolgende Übersicht (*Stand: August 2004*) gibt einen Überblick über die wesentlichen Bereiche des Gefahrstoffrechts. Sie ist nicht abschließend und hier im Wesentlichen auf den Rechtsbereich Inverkehrbringen von Chemikalien beschränkt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Zum Teil sind die Gesetzestexte im Internet verfügbar (siehe Abschnitt 7 und Anhang).

1.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht

EG-Richtlinien (relevant für das Inverkehrbringen von Chemikalien)

Vorschrift	Zuständige nationale Stelle	Inhalt
Richtlinie 67/548/EWG vom 27.06.1967 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Chemikalien - Grundrichtlinie)	BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)	Anmeldung von Stoffen und Bewertung von deren Gefahren für Mensch und Umwelt
Richtlinie 76/769/EWG vom 27.07.1976 für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe (Chemikalien-Verbotsrichtlinie)	BMU	Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung der im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe
Richtlinie 1999/45/EG vom 31.05.1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (neue Zubereitungsrichtlinie)	BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)	Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen

ff. EG-Richtlinien (relevant für das Inverkehrbringen von Chemikalien)

Vorschrift	Zuständige nationale Stelle	Inhalt
Richtlinie 91/155/EWG vom 05.03.1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen (Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie), einschließlich der Änderungsrichtlinien 93/112/EG sowie 2001/58/EG	BMWA	Erforderliche Angaben im Sicherheitsdatenblatt

Nationale Gesetze und Leitfäden (relevant für das Inverkehrbringen von Chemikalien)

Vorschrift	Zuständige nationale Stelle	Inhalt
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)	BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)	Grundsätzliche Anmelde-, Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten sowie Verordnungsermächtigungen (u.a. zur Durchführung von Risikobewertungen, Stoffverboten etc.)

Nationale Verordnungen (relevant für das Inverkehrbringen von Chemikalien)

Vorschrift	Zuständige nationale Stelle	Inhalt
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)	BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)	Beschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens für gewisse Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)	BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit)	Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten insbesondere auch von Zubereitungen (gleitender Verweis auf EG-Richtlinien). Herstellungs- und Verwendungsverbote und -beschränkungen; besondere Umgangsregeln.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Vorschrift	Zuständige nationale Stelle	Inhalt
TRGS 200	BMWA	Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen
TRGS 220	BMWA	Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
TRGS 500	BMWA	Schutzmaßnahmen: Mindeststandards
TRGS 900	BMWA	Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – Luftgrenzwerte
TRGS 903	BMWA	Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte – BAT-Werte
TRGS 905	BMWA	Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
TRGS 907	BMWA	Verzeichnis sensibilisierender Stoffe

1.1.1 Neustoffverfahren

Unter dem Aspekt des gemeinschaftswerten Handels mit gefährlichen Stoffen, der aus handelspolitischen Gründen eine Harmonisierung der Chemikaliengesetzgebung in der Europäischen Gemeinschaft notwendig machte, ergingen bereits frühzeitig Richtlinien zur Harmonisierung des nationalen Rechts in diesem Bereich. Als Grundrichtlinie ist dabei die Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe anzusehen. Sie verpflichtete die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gefährliche Stoffe nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie zuvor nach den Bestimmungen der Richtlinie eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wurden. Diese Grundrichtlinie wurde mehrfach geändert. So erfuhr die Chemiewirtschaft der EG durch Richtlinie 79/831/EWG (sog. Sechste Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG) eine grundlegende Umstrukturierung. Durch sie wurde gemeinschaftsweit ein einheitliches Anmelde- und Prüfverfahren eingeführt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) zur Umsetzung dieser sechsten Änderungsrichtlinien erlassen. 1992 wurde die Richtlinie 92/32/EWG zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe verabschiedet. Sie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der von ihr getroffenen Regelungen in nationales Recht. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die siebte Änderungsrichtlinie durch die zweite Novelle des Chemikaliengesetzes umgesetzt.

1.1.2 Inverkehrbringen, Herstellen und Verwenden von Chemikalien

Für das Inverkehrbringen von Chemikalien in der EU gelten die unter 1.1 aufgeführten Rahmenrichtlinien 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen) und 76/769/EWG (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung). Diese Rahmenrichtlinien sind, einschließlich der zugehörigen Anpassungs- bzw. Einzelrichtlinien, vorwiegend in ChemG, in der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Durch einen gleitenden Verweis in der Gefahrstoffverordnung auf die betreffenden EU-Richtlinien wird auf eine Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht im Bereich von Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitun-

gen und Erzeugnissen verzichtet und eine schnelle Anwendung neuer Regelungen ermöglicht. Die Richtlinie 98/24/EG enthält die europäischen Mindestanforderungen zum Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Sie löst die bisherige Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe ab. Darüber hinaus gibt es weitere chemikalienbezogene Vorschriften, z. B. die Richtlinie 90/394/EWG (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 1999/38/EG) zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bzw. die Richtlinie 92/85/EWG zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen.

Die Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG in deutsches Recht erfolgte im Rahmen einer überarbeiteten Gefahrstoffverordnung Anfang des Jahres 2005. Gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG ist für die Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes – von Sonderfällen im Bundesbereich abgesehen – die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Inneren die zuständige Behörde, in deren Auftrag grundsätzlich die Unfallkasse des Bundes handelt. Die Maßgaben der Richtlinie 90/394/EWG finden sich in der Gefahrstoffverordnung wieder. Die Richtlinie 92/85/EWG wurde 1997 in Deutschland als eigenständige Mutterschutzrichtlinienverordnung umgesetzt.

Einstufung

Einstufung ist die stoffbezogene Zuordnung von Gefährlichkeitsmerkmalen (z. B. entzündlich, giftig, krebserzeugend, umweltgefährlich) auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Kriterien. Sie löst Kennzeichnungs- und Informationsverpflichtungen für den Inverkehrbringer von chemischen Stoffen und Zubereitungen aus. Nach Art. 95 des europäischen Vertrages strebt die EU eine Harmonisierung der Einstufung innerhalb des Binnenmarktes an. Der regelmäßig fortgeschriebene Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG enthält eine Liste der gefährlichen Stoffe, für die eine bindende, in der EU abgestimmte Einstufung besteht („Legaleinstufung“). Für alle übrigen Stoffe und für alle Zubereitungen gilt das „Definitionsprinzip“, d. h. der Inverkehrbringer muss eine eigenverantwortliche Entscheidung auf der Grundlage der im Anhang 5 zur Richtlinie 67/548/EWG bzw. in der Richtlinie 1999/45/EG vorgegebenen Kriterien treffen.

Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt

Aus der Einstufung ergibt sich für den Stoff und für Zubereitungen, die den Stoff oberhalb gewisser Konzentrationsgrenzen enthalten, eine Kennzeichnungspflicht. Die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG enthalten ein in der EU harmonisiertes detailliertes System von Kennzeichnungsregeln, das die im Einstufungsprozess gewonnenen Erkenntnisse zu einer an den Hauptgefährdungen orientierten Erstinformation für den Abnehmer verdichtet. Durch diese Informationsverdichtung, die insbesondere die Kennzeichnung von Zubereitungen betrifft, besteht jedoch für einzelne Schutzziele das Erfordernis zusätzlicher Informationen. Dies gilt vor allem für den Arbeitsschutz, da die Verwender chemischer Produkte je nach Umgangsart und -häufigkeit sehr unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Daher wurde in der Richtlinie 88/379/EWG das Sicherheitsdatenblatt als ein zusätzliches Instrument vorgesehen und mit der Richtlinie 91/155/EWG erfolgreich in Europa etabliert. Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt sind für den Verwender chemischer Produkte die erste und grundlegende Information, ohne die er seinen gesetzlich verankerten Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen nicht nachkommen kann.

Verbote und Beschränkungen

Die Richtlinie 76/769/EWG enthält harmonisierte Vorschriften für die Beseitigung von Handelsbeschränkungen innerhalb der EU, die sich aus einzelstaatlichen Beschränkungen für gefährliche Stoffe, Zubereitungen und damit verbundenen Fertigerzeugnissen ergeben. Sie enthält darüber hinaus Maßgaben für Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten übereinstimmen, dass Beschränkungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Verbraucherinteressen erforderlich sind. In der Regel beziehen sich die Beschränkungen auf bestimmte Verwendungszwecke, vollständige Verbote für das Inverkehrbringen sind selten (z.B. für PCB und Asbest).

Die europäischen Verbote und Beschränkungen werden in der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

2 Datensammlungen und -bestände

Für ein erfolgreiches Chemikalienmanagement stehen den Beteiligten zahlreiche nationale und internationale Daten- und Literaturbestände zur Verfügung. Eine entsprechende Auswahl ist in Kapitel 8 der Veröffentlichung* „National Profile – Chemikalienmanagement in Deutschland“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, aufgeführt.

Auf folgende Datenbanken soll verwiesen werden, da entsprechende Hinweise bei Umgang mit den hier genannten Kunststoffen angebracht sind:

2.1 Neustoffdatenbank NST

Im Verlauf der Bearbeitung einer Anmeldung werden die Identitätsdaten (eines in Deutschland zur Anmeldung oder Mitteilung eingereichten neuen Stoffes) in der NST Datenbank erfasst. Der Umfang der Identitätsdaten umfasst durchschnittlich drei bis fünf DIN A4 Formulare. Das übrige Dossier, im Umfang von ca. 80 Formularseiten (u.a. Ergebnisse der Prüfungen, Schutzmassnahmen), wird über das EU-Austauschformat SNIF in die Datenbank importiert. Die Identitätsdaten werden mit Hilfe von Recherchen in internen und auch in externen Online- Datenbanken (z.B. CAS-Registry) überprüft.

Die Anmeldeinformationen werden zwischen den nationalen Anmeldestellen der EU Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Auf Datenträger übermittelte Anmeldungen aus anderen EU Mitgliedstaaten werden ebenfalls in die Datenbank importiert. Nicht nur beim Austausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen den eingeschalteten Bundes- und Landesbehörden wird das SNIF Austauschformat eingesetzt.

2.2 Altstoffverzeichnis EINECS

EINECS ist das European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) und wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt. In diesem Verzeichnis sind jene chemischen Stoffe aufgeführt, die zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 18. September 1981 in der Europäischen Gemeinschaft auf dem Markt waren. Laut Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 67/548/EWG gilt für diese Stoffe nicht die Anmeldepflicht der Richtlinie. EINECS ist die ausschließliche Bezugsstelle für die Identifizierung dieser Stoffe. Das Verzeichnis ist im Prinzip abgeschlossen. Die Datenbank EINECS enthält 100.106 Stoffeintragungen, von denen 33.000 aus dem European Communities Core Inventory (ECOIN) und 67.000 von zusätzlichen Anmeldungen der Industrie stammen. Davon gelten 82.000 Stoffe als gut definiert und etwa 18.000 als unzulänglich definiert oder als „Substances of Unknown or Variable Composition, Complex reaction products and Biological materials“ (UVCB-Stoffe). Bei diesen 18.000 UVCB-Stoffen gibt es jedoch etwa 5.000, die neben der Bezeichnung auch kurz beschrieben sind. Die Datenbank enthält neben den EINECS-Nummern, CAS-Nummern, chemischen Bezeichnungen, Handelsnamen, Summenformeln und bei UVCB-Stoffen eine Beschreibung des Stoffes.

Die Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL) und der Berufsgenossenschaften (BIA-GESTIS)

Die GDL ist ein Gefahrstoffinformationssystem, das vorrangig der Unterstützung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Chemikalienrechtes dient. Sie wurde von der 1982 gegründeten Fachgruppe GDL mit Experten aus den Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer und des Bundes aufgebaut. Die Datenbank enthält zurzeit Informationen zu ca. 24.000 Stoffeinträgen (Reinstoffe, Stoffgruppen, Produkte). Dies umfasst Grunddaten wie Stoffnamen mit umfangreicher Synonymliste, Stoffregistriernummern, allgemeine chemische Charakterisierung und physikalisch-chemische Eigenschaften. Darüber hinaus liefert die GDL alle von den Arbeitsschutzbehörden benötigten stoffbezogenen Informationen zu den aktuellen Vorschriften. Sie berücksichtigt auch eine Vielzahl von Daten zu Stoffen und Zubereitungen aus dem Vollzug der Arbeitsschutzbehörden.

Als „Gemeinsame Gefahrstoffdatenbank der Länder und der Berufsgenossenschaften“ wird eine Internetversion der GDL (<http://www.gefährstoff-info.de>) zusammen mit der Datenbank GESTIS des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BIA) (<http://www.hvbg.de/bia/stoffdatenbank>) angeboten. Weitere Informationen sind unter der angegebenen Internetadresse zu finden.

* im Internet verfügbar

3 Gefahrstoffrichtlinien für gefährliche und verbotene Stoffe in der EU

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 76/769/EG zum 27. Juli 1976 über Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wurden für Fertigartikel und Bedarfsgegenstände erstmalig auf EU-Gemeinschaftsebene gefährliche Stoffe zum Schutz der Umwelt und besonders der Bevölkerung, die im Umgang mit diesen ist, reguliert.

Der „Umwelt-Richtlinie“ 76/769/EG sind bis zum Jahr 2004 ca. 37 Ergänzungsrichtlinien bzw. Änderungsrichtlinien über weitere Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gefolgt, die sich alle auf 76/769/EG beziehen.

Mit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge am 18. September 2000 wurde auch ein gesetzliches Regelwerk auf EU-Gemeinschaftsebene für die Automobilindustrie geschaffen, das insbesondere auf die Verbesserung der Umweltschutzleistung von Fahrzeugen abzielt und unter anderem das Verbot von Schwermetallen wie Cadmium, Blei, Quecksilber, Chrom (VI) in Kraftfahrzeugen vorschreibt sowie den besonderen Umgang mit gefährlichen, deklarationspflichtigen (=D) und weiteren verbotenen (=V) Stoffen reguliert.

Schließlich hat die europäische Kommission auch die Elektro- und Elektronikindustrie mit gesetzlichen Auflagen im Umweltschutzbereich mit den Richtlinien

- 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe für Elektro- und Elektronikgeräte (RoHS) sowie
- 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) zur Vermeidung des Abfalls von Elektro- und Elektronikgeräten

in die Pflicht genommen.

3.1 Die EU Richtlinie 76/769/EG über gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Die Richtlinie 76/769/EG des Rates vom 27. Juli 1976 dient der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen im EU-Raum.

Sie wurde entsprechend ihrer Präambel in Erwägung nachstehender Gründe erlassen:

„Alle Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen müssen dem Schutz der Bevölkerung dienen, und zwar insbesondere dem Schutz der Personen, die mit solchen Stoffen und Zubereitungen umgehen.

Sie müssen dazu beitragen, dass die Umwelt vor allen Stoffen und Zubereitungen geschützt wird, die ökotoxische Eigenschaften besitzen oder die Umwelt verschmutzen können. Sie müssen ferner die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Menschen zum Ziel haben.

In den Mitgliedstaaten bestehen gesetzliche Regelungen für die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. Diese Regelungen weisen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung Unterschiede auf. Diese Unterschiede stellen ein Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Dieses Hemmnis muss folglich beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die hierfür in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften anzugleichen.

Für gewisse gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind bereits Bestimmungen in Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehen. Es ist nun aber erforderlich, für weitere Erzeugnisse eine Regelung zu treffen, insbesondere für solche, für die internationale Organisationen eine Beschränkung beschlossen haben.“

Die Richtlinie 76/769/EG regelt nun Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung polychlorierter Biphenyle (PCB) sowie polychlorierter Terphenyle (PCT) in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend den Vorgaben im Anhang der Richtlinie.

Inverkehrbringer von Fertigartikeln bzw. Bedarfsgegenständen, die ihre Produkte im EU-Raum vermarkten, müssen die entsprechenden EU-Regelwerke über Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen einhalten.

Im Nachgang zur „Umwelt-Rahmenrichtlinie“ 76/769/EG hat die europäische Gemeinschaft mehr als 37 weitere Ergänzungs- bzw. Änderungsrichtlinien über Beschränkungen des Inverkehrbringens sowie der Verwendung weiterer gefährlicher Stoffe und Zubereitungen erlassen.

Eine Übersicht des bisherigen Gefahrstoffregelwerkes unter der Umwelt-Richtlinie 76/769/EG mit Hinweisen auf verbotene Stoffe ist auf der folgenden Seite in Tabelle 1 zusammengefasst:

76/769/EWG	...für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Änderungen / Ergänzungen	Verbot u. a.
76/769/EWG	Polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie polychlorierte Terphenyle (PCT)
79/663/EWG	
82/806/EWG	
82/828/EWG	
83/264/EWG	
83/478/EWG	
85/467/EWG	
85/610/EWG	
89/677/EWG	
89/678/EWG	
91/157/EWG	
91/173/EWG	
91/338/EWG	
91/339/EWG	
91/659/EWG	
94/27/EG	
94/48/EG	
94/60/EG	
96/55/EG	
97/10/EG	
97/16/EG	
97/56/EG	
98/101/EG	
1999/43/EG	
1999/51/EG	Zinn, PCP, Cadmium +
1999/77/EG	Asbest +
2001/41/EG	21. Änderung
2001/90/EG	Kreosot +
2001/91/EG	Hexachlorethan +
2002/45/EG	Kurzkettige Chlorparaffine +
2002/62/EG	zinnorganische Verbindungen +
2003/2/EG	Arsen +
2003/3/EG	Verwendung des "blauen Farbstoffes" +
2003/11/EG	Pentabromdiphenylether (PentaBDE), Octabromdiphenylether (OctaBDE) +
2003/34/EG	als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend
2003/36/EG	— k/e/f — eingestufte Stoffe +
2003/53/EG	Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement +
2003/2/EG	Arsen +
2004/21/EG	Verwendung von Azofarbstoffen +

Tabelle 1: Die Umwelt-Richtlinie 76/769/EWG mit Ergänzungs- und Änderungsrichtlinien

3.2 Die EU-Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge

Die Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge dient vornehmlich der Vermeidung von Fahrzeugabfällen, sie verbietet jedoch auch den Einsatz gewisser gefährlicher Stoffe wie Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertigem Chrom (mit Ausnahme der in Anhang II genannten Fällen und Bedingungen) in Fahrzeugen, die nach dem 01. Juli 2003 in den Verkehr gebracht werden.

Ausführlichere Informationen zur Richtlinie 2000/53/EG sind der Ausarbeitung zum Internationalen Materialdatensystem IMDS der Automobilindustrie zu entnehmen (Technisches Merkblatt - Compliance Management 3.4).

3.3 Die EG-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS)

Die EG-Richtlinie 2002/95/EG — so genannte RoHS (restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) vom 27.01.2003 — verbietet ab dem 01.07.2006 bestimmte Stoffe in neu in den Verkehr gebrachten elektrischen und elektronischen Geräten (Ausnahmen für bestimmte Verwendungszwecke sind im Anhang der Richtlinie aufgeführt). Die verbotenen Stoffe sind Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) und polybromierter Diphenylether (PBDE).

Ziele der RoHS sind:

- Schutz der Gesundheit des Menschen
- Senkung des Gehalts gefährlicher Stoffe im Abfall mittels Beschränkung solcher Stoffe in Produkten und Produktionsprozessen. So stammen z. B. 40 – 50 % des Bleis auf der Deponie oder im thermisch behandelten Abfallstrom aus Elektrogeräten.
- Ergänzung der EU-Richtlinie WEEE im Bereich der Gefahrstoffe sowie
- Annäherung der Gesetze der einzelnen Mitgliedsstaaten.

3.4 Die EG-Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)

Die RL 2002/96/EG und die Änderungsrichtlinie 2003/108/EG bezwecken die Vermeidung des Abfalls von Elektro- und Elektronikgeräten. Des Weiteren werden das Recycling, die Wiederverwendung oder sonstige Verwertung dieser Geräte gefördert. Es wurden Verwertungsquoten festgelegt, die sich von Produktgruppe zu Produktgruppe unterscheiden und die bis zum 31.12.2006 erreicht werden müssen. Die Hersteller müssen die Sammlung, Behandlung und Verwertung der im Anhang IA der WEEE genannten Geräte, die nach dem 13.08.2005 in den Markt gebracht werden, gewährleisten.

Ziele der WEEE sind:

- Begrenzung der Gesamtmenge von Altgeräten für die endgültige Entsorgung
- Bewältigung des schnell wachsenden Abfallstroms von Elektro- und Elektronikgeräten.
- Anhebung der Recyclingquoten von Elektro- und Elektronikgeräten.

4 EG-Informationssystem für gefährliche Zubereitungen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat seine Mitgliedsstaaten beginnend mit den Richtlinien 88/379/EWG sowie 91/155/EWG angewiesen, ein Informationssystem für gefährliche Zubereitungen aufzubauen.

Im Einzelnen sind folgende EG-Richtlinien relevant:

- Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
- Richtlinie 93/112/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG.
- Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zu-

bereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter) (Text von Bedeutung für den EWR).

Das seitens der EG angewiesene Informationssystem für gefährliche Zubereitungen war in nationales Recht umzusetzen.

In Deutschland beaufsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA die Umsetzung des EG-Rechtes für das „Informationssystem für gefährliche Zubereitungen“. Ausführende Behörde ist hierbei wiederum die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Das EG - „Informationssystem für gefährliche Zubereitungen“ ist hierbei auf nationaler Ebene durch die TRGS 220 „Sicherheitsdatenblatt“ umgesetzt.

4.1 Angaben zu Gefahrstoffen in den Sicherheitsdatenblättern (nach TRGS 220)

Sicherheitsdatenblätter sind dazu bestimmt, dem berufsmäßigen Verwender die beim Umgang mit Stoffen und Zubereitungen notwendigen Daten und Umgangsempfehlungen zu vermitteln, um die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Das Sicherheitsdatenblatt fasst die zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden sicherheitsrelevanten Angaben für den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen zusammen. Nach Artikel 6 der EG-Stoffrichtlinie 67/548/EWG hat der Inverkehrbringer sich die verfügbaren Informationen zu den Komponenten zu beschaffen und nach Überprüfung auf Validität zur Einstufung und der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes zu verwenden.

Das Sicherheitsblatt nach GefStoffV muss Angaben zu der Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung (1) sowie zur Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen (2) enthalten. Insgesamt muss das EG-Sicherheitsdatenblatt nach Richtlinie 91/155/EWG entsprechend der TRGS 220 16 Abschnitte aufweisen, die innerhalb der TRGS 220 in Abschnitt 5 „Form des Sicherheitsdatenblattes“ vorgeben ist.

4.2 Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen eines Stoffes bzw. einer Zubereitung

Anhand der Angaben zu Gefahrstoffen in den Sicherheitsdatenblättern sollte der Abnehmer ohne Schwierigkeiten die gefährlichen Eigenschaften der Bestandteile der Zubereitung erkennen können. Die gefährlichen Eigenschaften der Zubereitung sind entsprechend Abschnitt 3 „Gefährlichkeitsmerkmale“ der TRGS 220 wie folgt anzugeben:

Gefährlich sind Stoffe und Zubereitungen nach § 4 der GefStoffV, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. explosionsgefährlich,
2. brandfördernd,
3. hochentzündlich,
4. leichtentzündlich,
5. entzündlich,
6. sehr giftig,
7. giftig,
8. gesundheitsschädlich,
9. ätzend,
10. reizend,
11. sensibilisierend,
12. krebserzeugend,
13. fortpflanzungsgefährdend,
14. erbgutverändernd, und
15. umweltgefährlich.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, die vollständige Zusammensetzung (Art der Bestandteile und ihre jeweilige Konzentration) anzugeben; eine allgemeine Beschreibung der Bestandteile und ihre Konzentration oder Konzentrationsbereiche kann allerdings hilfreich sein.

Bei einer Zubereitung, die nach der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft ist, müssen jedoch folgende Bestandteile mit ihrer jeweiligen Konzentrationen oder Konzentrationsbereichen angegeben werden:

1. gesundheitsgefährdende und umweltgefährdende Stoffe im Sinne der EG-Stoffrichtlinie 67/548/EWG, sobald ihr Gehalt in der Zubereitung die in der EG-Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG festgelegten Grenzwerte erreicht oder übersteigt. Die Grenzwerte für diese Stoffe sind auch in TRGS 220 in Abschnitt 6.2 „Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen“ unter Absatz (3) 1. aufgeführt, sie liegen für entsprechende gefährliche Stoffe und Zubereitungen (nach Abschnitt 3 „Gefährlichkeitsmerkmale“ der TRGS 220) bei minimal 1 Gewichts-% für nicht-gasförmige Stoffe und Zubereitungen sowie
2. Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe auch TRGS 900) gibt.

Die Bezeichnung der Bestandteile und die EINECS- oder ELINCS-Nummern der vorab genannten Stoffe ist im Einklang mit EG-Stoffrichtlinie 67/548/EWG anzugeben. Falls vorhanden, können auch die CAS-Nummern und die IUPAC-Bezeichnungen hilfreich sein.

4.3 Konsequenzen für den Inverkehrbringer und den berufsmäßigen Verwender

Mit dem EG-Informationssystem für gefährliche Zubereitungen, mit Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien in nationales Recht (TRGS 220, Sicherheitsdatenblätter) ist ein Mitteilungssystem geschaffen worden, das den Inverkehrbringer sowie den berufsmäßigen Verwender in gleichem Maße verpflichtet, Gefahrstoffe für gewerbemäßig eingesetzte gefährliche Stoffe und Zubereitungen zu melden und zu kommunizieren.

Somit verfügen der Inverkehrbringer und der berufsmäßige Verwender über ein Kommunikationssystem für Gefahrstoffe im gegenseitigen Warenverkehr.

Als Konsequenz können und sollten berufsmäßige Verwender und Verarbeiter von Rohstoffen und Zubereitungen der Rohstoffhersteller und der Inverkehrbringer auf die jeweiligen aktuellen Sicherheitsdatenblätter zurückgreifen um an Hand der Informationen aus den EG-Sicherheitsdatenblättern nach Abschnitt 2 die Inhaltsstoffe abzufragen und hieraus die möglichen Schadstoffe zu bestimmen.

5. Übereinstimmung von PTFE und PTFE-Compounds mit den EG – Gefahrstoffrichtlinien

PTFE ist auf Grund seiner Reinheit in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien 76/769/EWG, den Ergänzungs- und Änderungsrichtlinien zu 76/769/EWG, sowie mit 2000/53/EG (EOL), 2002/95/EG (RoHS) und 2003/96/EG (WEEE).

Auch PTFE-Compounds erfüllen in hohem Maße die Auflagen aus den EU-Richtlinien 76/769/EWG, den Ergänzungs- und Änderungsrichtlinien zu 76/769/EWG, 2000/53/EG (EOL), 2002/95/EG (RoHS) sowie 2003/96/EG (WEEE).

Weiterreichende Informationen zur Übereinstimmung spezifischer PTFE und PTFE-Compounds mit den Gefahrstoffrichtlinien sind den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen oder in Ausnahmefällen bei den Rohstoffherstellern abzufragen: Die Rohstoffhersteller geben Auskunft über die Übereinstimmung Ihrer Produkte mit den gesetzlichen Regelwerken (EU-Richtlinien) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher und verbotener Stoffe.

Es liegt hierbei in der Verantwortung des Herstellers bzw. des Inverkehrbringers des Bedarfsgegenstandes bzw. des Fertigproduktes zu prüfen und sicherzustellen, dass zulässige Grenzwerte und zutreffende Gesetze eingehalten werden.

6 Abkürzungsverzeichnis wichtiger Begriffe (Gefahrstoffe, Chemikalienmanagement)

Quelle: National Profile – Chemikalienmanagement in Deutschland, BAuA

– A		BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
AbfAbIV	Ablagerungsverordnung		
AbfKlärV	Abfall-/Klärschlammverordnung	BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz		
ABl	Amtsblatt	BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
AbwAG	Abwasserabgabengesetz		
AbwV	Abwasserverordnung		
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe	BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
AltöIV	Altölverordnung		
AltstoffV	Altstoffverordnung		
AMG	Arzneimittelgesetz	BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
AMG-EV	AMG-Einreichungsverordnung		
AMSt ChemG	Anmeldestelle Chemikaliengesetz	BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
AS	Arbeitsschutz	BUA	Beratergremium Altstoffe
ASEAN	Association of South East Asian Nations	BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
– B		BzBIG	Benzinbleigesetz
BAFA	Bundesausfuhramt	BzBIGDV	Verordnung zur Durchführung des BzBIG
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung		
BAnz	Bundesanzeiger	– C	
BArBl	Bundesarbeitsblatt	CAS	Chemical Abstract Service
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	ChemBiozidZuIV	Biozid-Zulassungsverordnung
BBA	Biologische Bundesanstalt	ChemG	Chemikaliengesetz
BbodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	ChemGiftInfoV	Giftinformationsverordnung
BedGgstV	Bedarfsgegenständeverordnung	ChemKostV	Chemikalien-Kostenverordnung
BEUC	Europäisches Büro der Verbraucherorganisationen	ChemPrüfV	Prüfnachweisverordnung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	ChemStrOWiV	Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt	ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft	ChemVwV	Verwaltungsvorschrift zum ChemG
BGAA	Berufsgenossenschaftliche Arbeitskreis Altstoffe	CI	Consumers International CSD Commission on Sustainable Development
BGMG	Berufsgenossenschaftliche Meßsystem Gefahrstoffe	CUB	Chemie Umweltberatungsgesellschaft
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung	CUS	Customs Union Service
BIA	Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit	CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	CWÜAG	Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des	CWÜVO	Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen
BImSchG	BLAC Bund/Länder-Ausschuss Chemikaliensicherheit	– D	
BLAC-UIS	Bund/Länder-Arbeitskreis Umweltinformationssysteme	DGD	Decision Guidance Documents
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit	DüngMG	Düngemittelgesetz
		DüMV	Düngemittelverordnung
		DNA	Designated National Authorities
		DüngeV	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
		DV	Datenverarbeitung

– E		GGVSee	Gefahrgutverordnung See
EC	European Commission	GISBAU	Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft
ECB	European Chemicals Bureau		
ECLIPS	European Classification and labelling Inspections of Preparations, including Safety Data Sheets	GIZ	Giftinformationszentrum
		GLP	Gute Laborpraxis
		GLP-BSt	GLP-Bundesstelle
		GMBI	Gemeinsame Ministerialblatt
ECOIN	European Communities Core Inventory	GrWV	Grundwasserverordnung
		GSBL	Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen	GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
EDEXIM	European Database on Export-Import of certain dangerous chemicals	GÜG	Grundstoffüberwachungsgesetz
		GÜG-VV	Verordnung über Verstöße gegen das GÜG
EEC	European Economic Communities		
EFTA	European Free Trade Association	– H	
EG	Europäische Gemeinschaft	HEDSET	Harmonised Electronic Data Set
EHC	Environment Health Criteria	HELCOM	Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Substances		
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances	HKWAbfV	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogener Lösemittel
EMEA	European Agency for the Evaluation of Medicinal Products	HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
EPA	United States Protection Agency		
EU	Europäische Union	– I	
EUREX	European enforcement project on Existing Substances	ICCA	International Council of Chemical Association
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	IFCS	International Forum of Chemical Safety
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie
– F		IGS	Informationssystem gefährlicher und umweltrelevanter Stoffe
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations	ILO	International Labour Organisation
FB 5	Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung	IMO	International Maritime Organisation
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoff	IPCS	International Programme on Chemical Safety
		IRPTC	International Register of Potentially Chemicals
– G		IT	Informationstechnik
GAÄ	Gewerbeaufsichtsämter	IUCLID	International Uniform Chemicals Information Database
GABI	Gemeinsame Amtsblatt	IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
GDCh	Gesellschaft Deutscher Chemiker	IVA	Industrieverband Agrar
GDL	Gefahrstoffdatenbank der Länder	– J	
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	JRC	Joint Research Centre
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung		
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz	– K	
GGVBinSch	Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn	KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz

– L

LABfG	Landesabfallgesetz
LABO	Länderausschuss für Bodenschutz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Länderausschuss für Immissionschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

– M

MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MOLEFile	Molekül-File
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
MW	Megawatt

– N

NAFTA	North American Trade Association
NL	Niederlande
NP	National Profile
NST	Neustoffdatenbank

– O

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OSPAR	Oslo-Paris-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantik
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen

– P

PAMIRA	Packmittelrücknahme Agrar
PfISchAnwV	Verordnung für Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel
PfISchG	Pflanzenschutzgesetz
PfISchMGebV	Pflanzenschutzmittel- Gebührenverordnung
PfISchMGV	Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte
PfISchSachkV	Pflanzenschutzsachkundeverordnung
PIC Prior	Informed Consent
POPs	Persistent Organic Pollutants
PSF	Phosgen, Schwefel, Fluor

– R

RC	Responsibel Care
RENOCS	Retrieval System Existing and Notified Substances
RESY	Rufbereitschafts- und Ersteinsatzsystem
RIGOLETTO	Datenbankanwendung wassergefährdender Stoffe
RL	Richtlinie
RTECS	Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

– S

SENSE	Solid Enforcement of Substances in Europe
SGB	Sozialgesetzbuch
SHmV	Schadstoff-Höchstmengenverordnung
SIAR	SIDS Initial Assessment Reports
SIDS	Screening Information Data Sets
SNIF	Structured Notification Interchange Format
STN	Scientific Technical Information Network
STUFÄ	Staatliche Umweltämter

– T

t/a	Tonnen/Jahr
TA	Technische Anleitung
TEHG	Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TrinkwV	Trinkwasserverordnung

– U

UBA	Umweltbundesamt
ÜChem	Überwachungsgemeinschaft Chemieanlagenbetreiber
UN	United Nations
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development
UNEP	United Nations Environment Programme
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
UVCB	Substances of Unknown or Variable Composition, Complex reaction products and biological materials

– **V**

VCH	Verband Chemiehandel
VCI	Verband der chemischen Industrie
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

– **W**

WassgefStBefV	Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	World Health Organization
WRMG	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

7 Adressenverzeichnis Bundesbehörden (Gefahrstoffe, Chemikalienmanagement)

Quelle: National Profile – Chemikalienmanagement in Deutschland, BAuA

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

www.bmu.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Rochusstraße 1

53123 Bonn

www.bmwa.bund.de

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Friedrich-Ebert-Allee 40

53113 Bonn

www.bmz.de

Biologische Bundesanstalt für Land- und
Forstwirtschaft
Messeweg 11/12

38104 Braunschweig

www.bba.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeits-
medizin
- FB 5 - Chemikalien, Anmeldung und
Zulassungsstelle Chemikaliengesetz
- FB 4 – Sicherheit und Gesundheit bei
chemischen und biologischen Arbeitsstoffen
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25

44149 Dortmund

www.baua.de

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebens-
mittelsicherheit
Rochusstr. 65

53056 Bonn

www.bvl.bund.de

Bundesausfuhramt
Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

www.bafa.de

Bundesanstalt für Materialforschung
und –prüfung
Unter den Eichen 87

12205 Berlin

www.bam.de

Bundesinstitut für Risikobewertung
Thielallee 88 - 92

14195 Berlin

www.bfr.de

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

www.bfarm.de

Umweltbundesamt
Seecktstr. 6 - 10

13581 Berlin

www.umweltbundesamt.de

Paul-Ehrlich-Institut
Bundesamt für Sera und Impfstoffe
Paul-Ehrlich-Str. 51-59

63225 Langen

www.pei.de

Wichtiger Hinweis:

Diese Ausarbeitung dient lediglich Informationszwecken. Die in dieser Ausarbeitung enthaltenen Informationen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der Autor und Pro-K übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Jeder Leser muss sich daher selbst vergewissern, ob die Informationen für seine Zwecke zutreffend und geeignet sind.

Stand: 01. September 2006

ANHANG

Quellenverzeichnis:

National Profile – Chemikalienmanagement in Deutschland, Feller, S.; Kowalski, U.; Schlottmann, U., 2. Auflage. 2005, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Web-link:

http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html__nnn=true

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund, Telefon: (02 31) 90 71 – 0, Telefax: (02 31) 90 71 - 24 54, E-Mail: poststelle@baua.bund.de, Internet: www.baua.de

Das Gefahrstoffbuch, Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen in der Praxis, Herbert F. Bender, WILEY-VCH Verlag GmbH, Weinheim

Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 220, Sicherheitsdatenblatt, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA

Internetverzeichnis Gefahrstoffe, Gefahrstoffrecht

EUR-Lex / Das Portal zum Recht der Europäischen Union

europa.eu.int/eur-lex/de/index.html

BfR / Bundesinstitut für Risikobewertung

www.bfr.bund.de

Datenbank Kunststoff-Empfehlungen des BfR

www.bfr.bund.de/cd/447

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

www.verbraucherministerium.de

Rechtsübersicht / Vorschriften und Regelsammlung Umweltschutz- und Technikrecht

www.umwelt-online.de/recht/uet_rech.htm

Bundesbehörden (Gefahrstoffe, Chemikalienmanagement)

Internetadressen, Abschnitt 7

Fluoropolymergroup

Am Hauptbahnhof 12 . D-60329 Frankfurt am Main . Phone 069 - 2 71 05-29 . Fax 069 - 23 98 37 . info@pro-kunststoff.de . www.pro-kunststoff.de
im Pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.